



BEKANNTMACHUNG

Über die Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Utting am Ammersee;

Der Gemeinderat der Gemeinde Utting am Ammersee hat am 30.09.2021 die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Fassung vom 24.06.2021 festgestellt.

Die Änderung umfasst die Fl.Nr. 2085/0, Gemarkung Utting am Ammersee, welches eine Größe von insgesamt 47.078.m² aufweist, ein Gebiet für den Betrieb eines Waldkindergartens (ca. 8.000 m²) zu schaffen. Bedingt durch das Konzept eines Waldkindergartens sind in der Regel kaum bauliche Anlagen erforderlich, so dass zeitnah auf das Angebotsdefizit reagiert werden kann. Der gewählte Standort ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Utting derzeit als Waldfläche dargestellt. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Betrieb eines Waldkindergartens einschließlich der erforderlichen mobilen Bauten (Bauwagen) zu schaffen, hat der Gemeinderat Utting in seiner Sitzung am 04.03.2021 die Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.

Mit Bescheid vom 24.11.2021, Az. 6100-6 hat das Landratsamt Landsberg am Lech die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes (Planfassung vom 24.06.2021) genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Jedermann kann die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden,

**bei der Gemeinde Utting am Ammersee
(Rathaus, Bauamt, 1. Obergeschoss, Zimmer 13,
Eduard-Thöny-Str. 1, 86919 Utting am Ammersee)**

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren

nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß §§ 214 und 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der vorstehenden 2. Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Utting am Ammersee unter Darlegung der Verletzung oder den Mangel begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Utting am Ammersee, den 27.12.2021


Florian Hoffmann
Erster Bürgermeister



Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag:
An die Gemeindetafeln gemäß der Geschäftsordnung
für den Gemeinderat der Gemeinde Utting am Ammersee

angeheftet am:

abgenommen am:

Utting am Ammersee,

27.12.2021

.....

(Unterschrift)

.....

.....